

Hausordnung des Stadtarchivs Augsburg

§ 1 Geltungsbereich und Hausrecht

¹Diese Hausordnung gilt für das Anwesen Zur Kammgarnspinnerei 11, 86153 Augsburg und das darin befindliche Stadtarchiv Augsburg. ²Dessen Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung. ³Die Leitung des Stadtarchivs übt das Hausrecht aus. ⁴Sie kann anderes Archivpersonal mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen. ⁵Die nachfolgende Hausordnung regelt einige Verhaltensweisen im Gebäude und auf den dazugehörigen Außenanlagen.

§ 2 Aufenthalt im Gebäude

¹Privatpersonen ist der Aufenthalt im Stadtarchiv nur während der regulären Öffnungszeiten sowie zu Sonderöffnungen im Rahmen von Veranstaltungen gestattet. ²Ein Aufenthalt während der Schließung des Lesesaals in der Mittagszeit ist an den Tischen und Stühlen im Gang zur Garderobe sowie im Bereich der Garderobe gestattet.

§ 3 Verhalten im Gebäude

¹Das Stadtarchiv benutzende Personen haben sich so zu verhalten, dass niemand in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird, andere nicht behindert oder gefährdet werden und der Dienstbetrieb nicht gestört wird. ²Archivalien, Bücher und andere Medien sowie Einrichtungsgegenstände und das Gebäude des Stadtarchivs Augsburg dürfen nicht beschädigt oder beschmutzt werden. ³Benutzende Personen haften für die von Ihnen verursachten Schäden.

§ 4 Verhalten im Lesesaal

Im Lesesaal ist die Lesesaalordnung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

§ 5 Garderobe und Schließfächer

¹Überbekleidung, Taschen (auch Notebooktaschen), Rucksäcke etc. sind vor Betreten des Lesesaals in den Garderobenschränken unterzubringen. ²Die Garderobenschränke sind von den benutzenden Personen beim Verlassen des Gebäudes zu leeren. ³Das Stadtarchiv behält sich vor, nach Ende der Öffnungszeiten abgeschlossene Garderobenschränke zu leeren. ⁴Es haftet nicht für die von benutzenden Personen mitgebrachten Sachen oder Garderoben.

§ 6 Speisen, Getränke, Rauchen

¹Essen und Trinken sind ausschließlich an den Tischen und Stühlen im Gang zur Garderobe sowie im Bereich der Garderobe gestattet. ²Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

§ 7 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Blinden- und Föhrhunden nicht gestattet.

§ 8 Informationsmaterialien Dritter

Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung des Stadtarchivs an den dafür vorgesehenen Stellen ausgelegt oder aufgehängt werden.

§ 9 Fundsachen

¹Fundsachen sind beim Lesesaaldienst oder bei der Geschäftsstelle abzugeben. ²Nicht abgeholte Fundsachen und alle aus geräumten Garderobenschränken entnommene Gegenstände werden vorläufig verwahrt und bei Nichtabholung binnen 14 Tagen an das städtische Fundbüro übergeben.

§ 10 Gefahren- und Brandfall, Erste Hilfe

¹Notarzt und Rettungsdienst können jederzeit über den Lesesaaldienst, die Geschäftsstelle und das Personal des Stadtarchivs alarmiert werden. ²Im Alarmfall ist das Gebäude sofort zu verlassen. ³Den Anweisungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten.

§ 11 Parken von Fahrzeugen und Fahrrädern

¹Das Abstellen von Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. ²Parkplätze in beschränkter Anzahl stehen für PKW auf Nachfrage und nur mit Hinterlegung eines in der Geschäftsstelle erhältlichen Parkscheins hinter der Windschutzscheibe zur Verfügung. ³Der Parkschein ist der Geschäftsstelle vor Abfahrt zurückzugeben.

§ 12 Verstöße

¹Bei Verstoß gegen die Haus-, Lesesaal- oder Benutzungsordnung kann das Stadtarchiv Augsburg die Benutzungsgenehmigung entziehen oder ein Hausverbot erteilen. ²Ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung gem. StGB (§§ 123, 124) und OWiG (§ 116ff) bleibt vorbehalten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit ihrem Aushang oder ihrer Auslage im Stadtarchiv in Kraft.